

# RS OGH 1997/7/7 4Ob200/97h, 9Ob411/97z, 2Ob116/98t, 6Ob319/99a, 2Ob71/01g, 7Ob252/02p, 6Ob143/03b, 7

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.07.1997

## Norm

ABGB §154 Abs3

ABGB §167 Abs3 idF BGBl I 2013

ABGB §282 A

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Klage ist nicht unter Vorwegnahme des Zivilprozesses zu untersuchen, ob der Anspruch besteht (EFSIlg 51.234), vielmehr ist unter Einbeziehung aller Eventualitäten lediglich das Prozessrisiko abzuwägen. Maßgebend ist, ob in vergleichbaren Fällen ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter den Klageweg beschreiten würde. Zu diesem Zweck müssen die Tatsachengrundlagen und deren Beweisbarkeit möglichst vollständig erhoben und der so gewonnene Sachverhalt einer umfassenden rechtlichen Beurteilung unterzogen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 200/97h

Entscheidungstext OGH 07.07.1997 4 Ob 200/97h

- 9 Ob 411/97z

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 Ob 411/97z

Auch; nur: Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Klage ist nicht unter Vorwegnahme des Zivilprozesses zu untersuchen, ob der Anspruch besteht (EFSIlg 51.234), vielmehr ist unter Einbeziehung aller Eventualitäten lediglich das Prozessrisiko abzuwägen. (T1)

- 2 Ob 116/98t

Entscheidungstext OGH 23.04.1998 2 Ob 116/98t

Beisatz: Dazu gehört auch, dass vom PflEGschaftsgericht jene Personen gehört werden, aus deren Aussagen der Zustand und das Verhalten des Betroffenen zum Zeitpunkt des Abschlusses nachwirkender Rechtsgeschäfte geschlossen werden kann, weil der Sachwalter nur so die Interessen der Pflegebefohlenen wahrzunehmen in der Lage ist. (T2)

- 6 Ob 319/99a

Entscheidungstext OGH 30.08.2000 6 Ob 319/99a

Vgl auch; Beisatz: Dem Pflugschaftsgericht obliegt die Prüfung, ob eine beabsichtigte Klagsführung im wohlverstandenen Interesse des Pflegebefohlenen liegt oder daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vermögensnachteil droht, etwa durch Belastung mit Prozesskosten. Maßgebend ist, ob in vergleichbaren Fällen ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter den Klageweg beschreiten würde. Zu diesem Zweck müssen die Tatsachengrundlagen und deren Beweisbarkeit möglichst vollständig erhoben und der so gewonnene Sachverhalt einer umfassenden rechtlichen Beurteilung unterzogen werden. Zu prüfen ist, ob die konkret zu beurteilende Klage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird. (T3)

- 2 Ob 71/01g

Entscheidungstext OGH 29.03.2001 2 Ob 71/01g

nur T1; Beisatz: Das gilt auch für die Zuständigkeitsfrage. (T4)

Beisatz: Hier: Art 8 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit Art 10 Abs 2 EuGVÜ. (T5)

- 7 Ob 252/02p

Entscheidungstext OGH 13.11.2002 7 Ob 252/02p

Vgl; Beisatz: Im Falle einer vergleichweisen Prozessbeendigung ist maßgebend, ob in vergleichbaren Fällen ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter eine entsprechende vergleichsweise Einigung der Fortsetzung des Klagswegs vorziehen würde. (T6)

- 6 Ob 143/03b

Entscheidungstext OGH 11.09.2003 6 Ob 143/03b

Vgl; Beis wie T3

- 7 Ob 261/04i

Entscheidungstext OGH 12.01.2005 7 Ob 261/04i

nur T1

- 7 Ob 65/06v

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 65/06v

Auch

- 7 Ob 53/07f

Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 53/07f

Auch

- 1 Ob 6/08a

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 6/08a

nur: Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit einer Klage ist nicht unter Vorwegnahme des Zivilprozesses zu untersuchen, ob der Anspruch besteht (EFSlg 51.234), vielmehr ist unter Einbeziehung aller Eventualitäten lediglich das Prozessrisiko abzuwägen. Maßgebend ist, ob in vergleichbaren Fällen ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter den Klageweg beschreiten würde. (T7)

Beis wie T3 nur: Dem Pflugschaftsgericht obliegt die Prüfung, ob eine beabsichtigte Klagsführung im wohlverstandenen Interesse des Pflegebefohlenen liegt oder daraus mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Vermögensnachteil droht, etwa durch Belastung mit Prozesskosten. (T8)

Beisatz: Eine abschließende Beurteilung der Tat- und Rechtsfrage ist nicht vorgesehen. (T9)

- 1 Ob 213/08t

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 213/08t

nur T7; Beis wie T8; Beis wie T9

- 7 Ob 246/09s

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 7 Ob 246/09s

Auch; nur T1

- 8 Ob 46/11i

Entscheidungstext OGH 29.09.2011 8 Ob 46/11i

nur T7; Beisatz: Dabei kommt naturgemäß auch der Frage erhebliche Bedeutung zu, ob das Prozesskostenrisiko schon durch das Vorhandensein einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung ausgeschlossen ist, weil dies im Regelfall für die Genehmigung der Prozessführung spricht. (T10)

- 1 Ob 55/13i

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 55/13i

- Auch; Beis wie T3; Beis wie T9
- 4 Ob 64/15p  
Entscheidungstext OGH 22.04.2015 4 Ob 64/15p  
Auch
  - 5 Ob 175/14t  
Entscheidungstext OGH 28.04.2015 5 Ob 175/14t  
Auch
  - 6 Ob 83/15x  
Entscheidungstext OGH 29.06.2015 6 Ob 83/15x  
Auch; nur: Maßgebend ist dabei, ob in vergleichbaren Fällen ein verantwortungsbewusster gesetzlicher Vertreter den Klageweg beschreiten würde. (T11)
  - 10 Ob 94/15v  
Entscheidungstext OGH 19.01.2016 10 Ob 94/15v  
Auch; nur T11
  - 1 Ob 125/16p  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 125/16p  
Auch; nur T11
  - 5 Ob 36/17f  
Entscheidungstext OGH 04.04.2017 5 Ob 36/17f  
Auch; Beis wie T8; Beisatz: § 167 Abs 3 ABGB idF BGBl I 2013/15. (T12)
  - 2 Ob 120/17m  
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 120/17m  
nur T1; nur T11; Beis wie T3 nur: Zu prüfen ist, ob die konkret zu beurteilende Klage mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird. (T13)
  - 1 Ob 47/18w  
Entscheidungstext OGH 30.04.2018 1 Ob 47/18w  
Auch; nur T11
  - 6 Ob 197/19t  
Entscheidungstext OGH 24.10.2019 6 Ob 197/19t  
Auch; Beisatz: Hier: Der Beschluss über die Bewilligung der Verfahrenshilfe entfaltet keine Bindungswirkung für das Verfahren zur pflegschaftsbehördlichen Genehmigung der Klagsführung. (T14)
  - 2 Ob 134/21a  
Entscheidungstext OGH 14.12.2021 2 Ob 134/21a  
Vgl; Beisatz: Hier: Vertretungshandlungen des Verlassenschaftskurators. (T15)

### **Schlagworte**

Pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einer Klage, Verfahrenshilfe

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108029

### **Im RIS seit**

06.08.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

22.03.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)